

ZENTRALE ERLEDIGT

Vorlage	116	2019	Zum Beschluss Öffentlich									
TOP: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld												
Kosten €:			Hsh.-Stelle:						Hshjahr:			
Produktkosten €:												
Mittel stehen												
			Beratungsergebnis:									
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.						Sachbearbeiter/in
FWD	03.12.2019											
VA	05.12.2019											Aktenzeichen
Rat CLZ	12.12.2019											22.954
												Datum
												02.12.2019
												Protokollauszug erforder- lich
												ja
Beteiligte Stellen:												
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplan- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG	
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschluss:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird in der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Begründung:**

Grundlage für die Neufassung der Gästebeitragssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist die von der Firma POITZ-KOMMUNALBERATUNG erstellte Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge für die Jahre 2020-2022 (Vorlage 115-2/2019). Auf diese wird ausdrücklich verwiesen. Außerdem sind einzelne Satzungsregelungen aufgrund der Teilnahme am System Harzer-Urlaubs-Ticket (HATIX) anzupassen. Zudem wird am Ende dieser Begründung zu der Bitte in der letztjährigen Sitzungsrunde, auch Jugendorganisationen, die im Erhebungsgebiet eine Jugendfreizeit verbringen vom Gästebeitrag zu befreien, Stellung genommen.

Die Anpassungen im Rahmen der o.g. Kalkulation sowie die Veränderungen der einzelnen Satzungsregelungen hinsichtlich der Teilnahme an HATIX werden im Folgenden mit der Angabe des betroffenen Paragraphen und Absatzes begründet. In der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Satzung sind die Neuerungen durch **fette und kursive Schrift** kenntlich gemacht:

**§ 1 Abs. 1 Satz 2** - Mit dem Beschluss der Kooperationsvereinbarung und der damit verbundenen Teilnahme an HATIX muss auch die Finanzierung des HATIX-Systembeitrages gesichert sein. Die Finanzierung erfolgt über das Gästebeitragsaufkommen. Um festzuhalten, dass nun ab dem 01.01.2020 der Gästebeitrag auch zur Deckung der Aufwendungen für die den beitragspflichtigen

Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhoben wird, ist § 1 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.

**§ 1 Abs. 2** - Die Deckungsanteile einschließlich des Anteils für das öffentliche Interesse sind an das Kalkulationsergebnis anzupassen.

**§ 2 Abs. 1** - Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG ist die Bestimmung der Beitragspflichtigen ein notwendiger Bestandteil einer Gästebeitragsatzung, auch wenn die Bestimmung gleichlautend dem Gesetz zu entnehmen ist. Denn Rechtsgrundlage für die Erhebung des Beitrages ist die Beitragsatzung. Da nun auch die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen über den Gästebeitrag finanziert werden soll, ist der die Beitragspflicht begründende Tatbestand entsprechend zu erweitern.

**§ 3 Abs. 1** - Die Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge sieht im Ergebnis einen Gästebeitrag pro Person und Übernachtung für Erwachsene in Höhe von 2,14 € (brutto) und für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren in Höhe von 1,44 € (brutto) vor.

**§ 3 Abs. 2** - Die Teilnahme am System „HATIX“ macht es erforderlich, dass in den Fällen des freiwilligen Jahresgästebeitrages auch die Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV sichergestellt wird.

**§ 3 Abs. 5** - Der pauschalierte Jahresgästebeitrag beträgt auf der Basis von 36 Übernachtungen für Erwachsene 77,04 € (brutto) und für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren 51,84 € (brutto).

**§ 6 Abs. 2** - Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die ausgegebene Gästekarte gleichzeitig das HATIX-Ticket ist. Für die tatsächliche Inanspruchnahme des ÖPNV durch den Gast gelten letztendlich die Durchführungsbestimmungen des Harzer-Urlaubs-Tickets (HATIX) und die den Durchführungsbestimmungen beigefügte Anlage A (Liste der Bus-/Straßenlinien) der Verkehrsunternehmen unmittelbar.

**§ 6 Abs. 4** - Da auch die Jahresgästebeitragspflichtigen in das HATIX-System mit einbezogen werden sollen, wird festgehalten, dass ihnen ein personenbezogenes HATIX-Ticket ausgestellt wird, welches neben der Jahresgästekarte ausgestellt wird. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung werden die darauf enthaltenen HATIX-Nutzungstage festgelegt. Für die tatsächliche Inanspruchnahme des ÖPNV durch den Jahresgästebeitragspflichtigen gelten letztendlich die Durchführungsbestimmungen des Harzer-Urlaubs-Tickets (HATIX) und die den Durchführungsbestimmungen beigefügte Anlage A (Liste der Bus-/Straßenlinien) der Verkehrsunternehmen unmittelbar.

**§ 6 Abs. 5** - Die Teilnahme am System „HATIX“ macht eine Anpassung erforderlich. Im Übrigen gelten für die tatsächliche Inanspruchnahme des ÖPNV letztendlich die Durchführungsbestimmungen des Harzer-Urlaubs-Tickets (HATIX) und die den Durchführungsbestimmungen beigefügte Anlage A (Liste der Bus-/Straßenlinien) der Verkehrsunternehmen unmittelbar.

**§ 6 Abs. 6** - Bisher können für abhanden gekommene Gäste- und Jahresgästekarten Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Da die Gästekarte nun auch gleichzeitig das HATIX-Ticket ist, wird festgelegt, dass im Rahmen des Aufenthaltszeitraumes neben abhanden gekommenen Gästekarten auch das HATIX-Ticket ersatzweise ausgestellt wird. Der Übernachtungsast hat in der Praxis die entsprechenden Nachweise über den Aufenthaltszeitraum vorzulegen.

In den Fällen von abhanden gekommenen HATIX-Tickets von Jahresgästebeitragspflichtigen wird die Ersatzausstellung des separaten Tickets aus Gründen der Missbrauchsvorbeugung ausgeschlossen. Somit wird die aus der Kooperationsvereinbarung resultierende Gewährleistungspflicht zur Missbrauchsvorsorge eingehalten.

**§ 9 Abs. 2** - Die Teilnahme am System „HATIX“ macht eine Anpassung erforderlich.

In der letztjährigen Sitzungsrunde wurde die Bitte geäußert, bei der nächsten Satzungsänderung auch Jugendorganisationen (z.B. Jugendfeuerwehren, THW-Jugend, DRK-Jugend), die im Erhebungsgebiet eine Jugendfreizeit durchführen, bei der Befreiung vom Gästebeitrag zu berücksichtigen. In dieser Diskussion wurde festgestellt, dass man diese Gruppen unter die bereits in § 4 Abs. 2 Nr. 2 GBS normierten „Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ subsumieren könne.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GBS:

„Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

2. Teilnehmer an den von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH auf Antrag anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden aufweisen, und offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.“

Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass die Auslegung dieser Satzungsregelung hinsichtlich der „Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ dahingehend beschränkt ist, dass es sich um Veranstaltungen mit dem Charakter von berufsbezogenen Tagungen, Kongresse und Lehrgänge handeln muss. Denn Sinn und Zweck dieser Befreiungsregelung sollte es sein, die Personen vom Gästebeitrag zu befreien, die aufgrund ihres Aufenthaltszweckes und der damit verbundenen Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von z.B. Einrichtungen und Veranstaltungen gegen Null keinen Vorteil haben. Bei Jugendfreizeitteilnehmerinnen und -teilnehmern ist fraglich, ob diese Umstände grundsätzlich gegeben sind. Denn in der Regel werden Jugendfreizeiten so gestaltet sein, dass auch Freizeitaktivitäten stattfinden, wodurch Möglichkeiten der Nutzung von touristischen Einrichtungen/Veranstaltungen gegeben sind. Will man eine Befreiung für diese Personengruppen dennoch vornehmen, ist aus Gleichheitsgründen zu hinterfragen, ob dann nicht auch z.B. Schulklassen (Klassenfahrten) grundsätzlich vom Gästebeitrag befreit werden sollten. Denn von den Umständen des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet werden sich diese beiden Personengruppen in der Regel nicht unterscheiden. Zumindest ist in beiden Fällen eine Nutzungsmöglichkeit gegeben. Letztendlich liegen die Befreiungstatbestände im Satzungsermessen des Satzungsgebers (Rat) mit Blick auf seine damit verbundenen politischen Ziele. Insofern wird unter Verweis auf die o.g. Ausführungen seitens der Verwaltung kein konkreter Regelungsvorschlag gemacht.

#### Anlage:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309) und der §§ 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung - GBS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

### **§ 1** **Allgemeines**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.  
<sup>2</sup>Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen **sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen einen Gästebeitrag.**  
<sup>3</sup>Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet. <sup>4</sup>Zu diesem Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bedient, soweit sie dem Dritten von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschuldet werden. <sup>5</sup>Zum Aufwand zählen insbesondere auch die gästebeitragsfähigen Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- |  |    |                |
|--|----|----------------|
| • Gästebeiträge                                      | zu | <b>73,75 %</b> |
| • sonstige Entgelte und Gebühren                     | zu | <b>6,90 %</b>  |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | <b>19,35 %</b> |

## § 2 Beitragspflichtige

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Abs. 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen **und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr** geboten wird.

## § 3 Beitragshöhe

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Gästebeitrages pro Person und Übernachtung einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt für:
- Erwachsene **2,14 €**
  - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren **1,44 €**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag nach Abs. 5 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. <sup>2</sup>Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. <sup>3</sup>Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. **<sup>4</sup>Gleichzeitig werden die HATIX-Nutzungstage, welche aufgrund des gezahlten und nach Tagen berechneten Gästebeitrages zur Verfügung standen, auf die HATIX-Nutzungstage des Jahresgästebeitragszahlenden angerechnet.** <sup>5</sup>Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 36 Aufenthaltstagen pauschaliert.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) <sup>1</sup>Der pauschalierte Jahresgästebeitrag beträgt auf der Basis von 36 Übernachtungen einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für:
- Erwachsene **77,04 €**
  - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren **51,84 €**

<sup>2</sup>Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper). <sup>4</sup>Anträge auf geringere Festsetzung und Erstattung von Jahresgästebeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts gegen Rücksendung der Jahresgästekarte **und des HATIX-Tickets** zu stellen.

## § 6 Beitragserhebung, Fälligkeit und Gästekarte

§ 6 erhält folgende Überschrift:

„Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte **und HATIX-Ticket**“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Gästebeitragspflichtige haben im Rahmen der Anmeldung die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und voraussichtlicher Abreisetag, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.

<sup>2</sup>Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben. <sup>3</sup>**Die Gästekarte ist gleichzeitig das HATIX-Ticket, welches während des Aufenthaltes zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt.**

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) <sup>1</sup>Der Jahresgästebeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Der Jahresgästebeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahresgästebeitrages im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahresgästebeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. <sup>4</sup>Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahresgästekarte ausgestellt. <sup>5</sup>**Den Jahresgästebeitragspflichtigen wird zusätzlich ein personenbezogenes HATIX-Ticket ausgestellt, welches im Rahmen der auf dem HATIX-Ticket zur Verfügung stehenden Nutzungstage zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im laufenden Kalenderjahr (maximal 36 HATIX-Nutzungstage) oder im Zeitraum des befristeten Nutzungsrechtes (maximal 18 HATIX-Nutzungstage) berechtigt.** <sup>6</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 2 verringern sich die maximalen 36 HATIX-Nutzungstage um die anzurechnenden HATIX-Nutzungstage.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) <sup>1</sup>**Gästekarten, Jahresgästekarten und HATIX-Tickets** sind personengebunden und nicht übertragbar. <sup>2</sup>**Gästekarten und Jahresgästekarten** sind bei der Benutzung von Tourismusrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>3</sup>**Für die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die HATIX-Tickets zusammen mit den Gästekarten bzw. Jahresgästekarten mitzuführen.** <sup>4</sup>Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) <sup>1</sup>Für abhanden gekommene Gästekarten und Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. <sup>2</sup>**Dies umfasst im Falle von abhanden gekommenen Gästekarten auch die Ersatzausstellung von HATIX-Tickets.** <sup>3</sup>**Die Ersatzausstellung von abhanden gekommenen HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen ist ausgeschlossen.**

## § 9

### Rückzahlung von Gästebeiträgen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Jahresgästekarten **und auf die HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen** werden keine Rückzahlungen vorgenommen, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Abs. 5.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, den 12.12.2019

**Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

**Britta Schweigel**

Bürgermeisterin